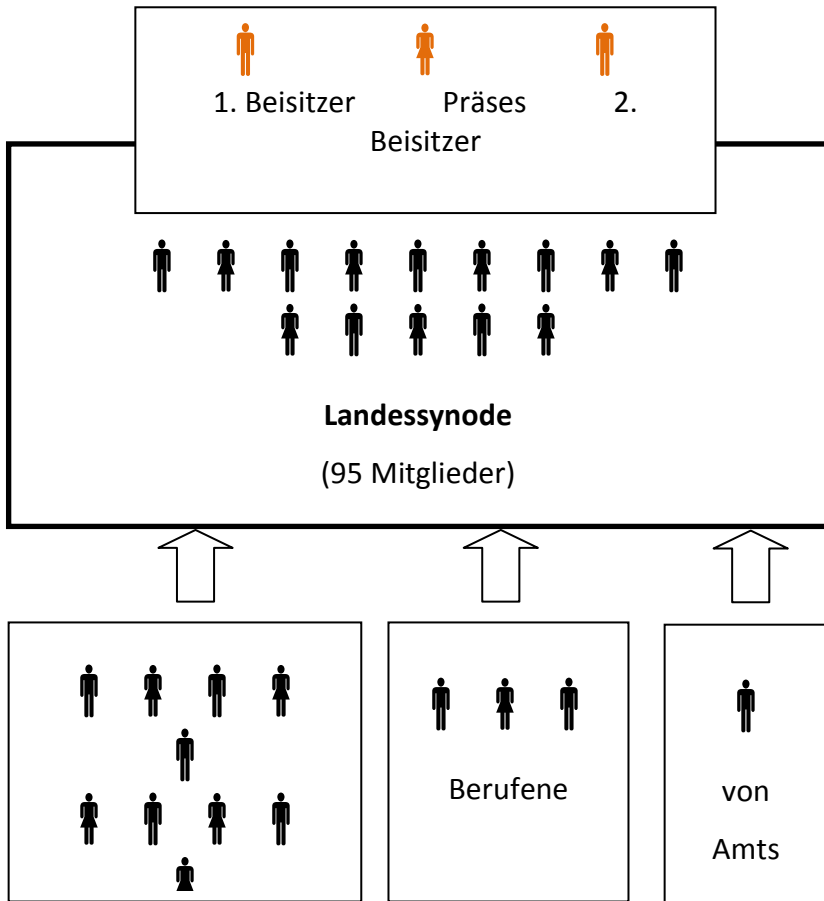


# Landessynode





## Die Landessynode

**In allen kirchlichen Fragen hat die Landessynode die letzte Entscheidung. Sie teilt sich die geistliche und rechtliche Leitung mit dem Bischof, den Pröpsten, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt. Diese sind der Landessynode für ihre Amtsführung verantwortlich.**

**Die Landessynode wählt den Bischof und entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder des Rates der Landeskirche. Sie erlässt Gesetze, verabschiedet den Haushalt. Sie schafft so die Grundlage für das rechtliche Leben der Landeskirche. Zweimal im Jahr tagt sie öffentlich in Hofgeismar.**

73 der 95 Mitglieder der Landessynode werden durch die Kreissynoden für sechs Jahre gewählt und entsandt (42 Gemeindemitglieder, 31 Pfarrer). Von Amts wegen gehören ihr der Bischof, seine beiden Stellvertreter (Prälatin und Vizepräsident), die Pröpste und die Direktoren des Predigerseminars und der Evangelischen Akademie an.

Der Rat der Landeskirche beruft im Benehmen mit dem Bischof noch bis zu zwölf weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei Drittel Laien sein müssen. Bei den Berufungen ist darauf zu achten, dass die für den Dienst der Kirche in der Welt wichtigen Kräfte in der Synode vertreten sind.

Außerdem beruft der Bischof im Benehmen mit dem Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg einen Professor des Fachbereichs, der die Rechte des geistlichen Standes hat, als weiteres Mitglied.

Für jedes gewählte und berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Aus ihrer Mitte wählt die Landessynode den **Synodalvorstand** (Präses, zwei Beisitzer), ihm müssen ein Laie und ein Geistlicher angehören.

Außerdem wählt die Landessynode den Bischof und den Rat der Landeskirche. Sie wählt weiterhin den Finanz- und Nominierungsausschuss. Zum kirchlichen Leben, der Finanzlage und der Personalplanung hört sie jährlich Berichte des Bischofs und seiner Stellvertreter.

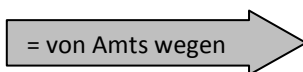
Die Landessynode hat einen **Präses**.

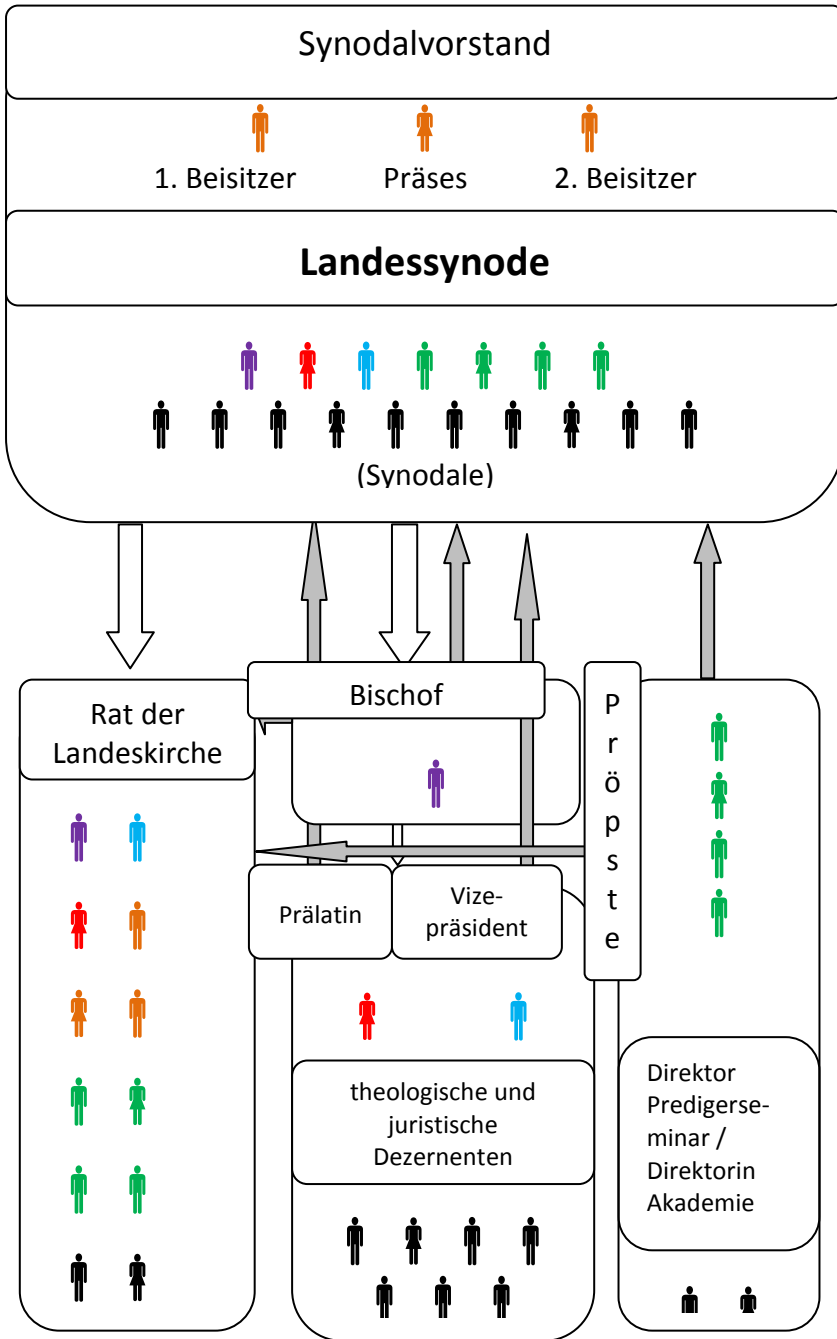
Das ist das kirchliche Wort für Präsident oder Präsidentin.

Frau oder Herr Präses steht an der Spitze des Kirchenparlaments.

Präses der Synode ist zurzeit Frau Kirchenrätin Ute Heinemann.

Erläuterung zur folgenden Grafik:





**Der Bischof** ist leitender Geistlicher der Landeskirche und wird von der Synode auf Lebenszeit gewählt. Seine Aufgaben sind klassisch die *ordinatio*, *visitatio* und *inspectio*. Er vertritt die Landeskirche nach außen im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Er führt den Vorsitz im Rat der Landeskirche und ist Leiter des Landeskirchenamtes.

Vertreten wird er in geistlichen Angelegenheiten durch die Prälatur und in weltlichen durch den Vizepräsidenten – beide Ämter wurden 1947 neu geschaffen.

**Der Propst** ist berufen, in seinem Sprengel (Einteilung des Gebietes der Landeskirche unter Berücksichtigung der bekennnismäßigen Prägung in vier Sprengel) den Bischof zu unterstützen. Er leitet den Sprengel durch seelsorgerliche Beratung, Weisung und Hilfe.

Die Propste gehören von Amts wegen der Landessynode und dem Rat der Landeskirche an. Auch hier liegt ihre besondere Verantwortung.

Der **Rat der Landeskirche** als Verbindungsorgan der kirchenleitenden Gremien besteht aus 18 Mitgliedern und wird durch die Synode gewählt (Bischof, seine beiden Stellvertreter, die vier Propste und der Synodalvorstand; weiter werden sechs Laien und zwei Pfarrer aus den Reihen der Synodalen entsandt). Den Vorsitz im Rat führt der Bischof, der erste Stellvertreter ist der/die Präses der Landessynode. Der Rat kann zwischen den Tagungen der Landessynode unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsverordnungen erlassen und beruft auf Vorschlag des Bischofs u. a. die Stellvertreter des Bischofs, die Propste, die Dezernenten des Landeskirchenamtes und die Dekane der Kirchenkreise in ihre Ämter.

Er verfügt somit über weitreichende rechtliche Kompetenzen.

Bei Bedarf bedient sich der Rat der von ihm eingesetzten

*Ausschüsse und Kammern.*

## Rat der Landeskirche

(18 Mitglieder)



Die Landessynode entsendet 8 ordentliche Synodale  
(6 Laien und 2 Pfarrer),  
von Amts wegen gehören ihm an der Bischof als  
Vorsitzender, seine beiden ständigen Vertreter, die Pröpste  
und der Synodalvorstand (Artikel 128 Absatz 2 GO).

Das **Landeskirchenamt** hat an der Leitung und Verwaltung der Landeskirche nach Maßgabe der Grundordnung mitzuwirken und die Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es führt die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Stiftungen. Den Vorsitz im Landeskirchenamt führt der Bischof.

Unter seiner Leitung arbeiten juristische und theologische Dezernenten in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Sie bilden das so genannte Kollegium.

## Sprengel Waldeck und Marburg

## Sprengel Kassel

